

## Gebührenordnung der Forstbetriebsgemeinschaft Forstverband der Grafschaften Hoya und Diepholz

Begriff	Erläuterung
<b>Vermittlungsgebühr</b> ° trägt Verkäufer	Durch Holzverkaufsvermittlung der Forstbetriebsgemeinschaft (u. a. Beschaffung des Holzverkäufers, Erstellung der Rechnung) wird eine Gebühr von 3,5 % über alle Sortimente erhoben. Die Gebühr berechnet sich von der Summe des Holzkaufgeldes vor Abzug von Skonto.  Mindestvermittlungsgebühr: bei Schichtholz                      0,40 € / Rm bei Langholz, Abschnitte            0,80 € / Fm
<b>HBG Holzbereitstellungsgebühr</b> ° trägt Verkäufer	Der Waldbesitzer leistet eine Gebühr für die Beratung und Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von Holzeinschlägen einschl. Aufmaß- und>Listenerstellung für das aufgearbeitete Holz.  0,80 € / Rm für Industrieholz 1,40 € / Fm für Langholz und Abschnitte  Durch Eigenleistung verkaufsfähig gerücktes Holz = 1/2 Gebührensatz.
<b>Durchforstungsgebühr</b> ° trägt Besitzer/Eigentümer	25,00 € pro Hektar für geförderte Flächen
<b>HAF Holzabsatzfonds</b> ° trägt Verkäufer	Holzabsatzfonds, gesetzlich festgelegte Abgabe für Holzwerbungszwecke. Der HAF wird bei Stammholz sowie Stammteilen (Abschnitte) erhoben.  Bei "Auf dem Stock-Verkauf" Berechnung aus Holzpreis und fiktiven Holzerntekosten.
<b>Listengeld</b> ° trägt Käufer	1 % der Netto-Holzverkaufsumme Mindestgebühr = 0,16 € pro Rm

Alle Gebühren plus gesetzlicher Mehrwertsteuer

Fm Festmeter, Maßeinheit für Langholz und für Abschnitte  
 Rm Raummeter, Maßeinheit für Kurzholz  
 U-Fakt. Umrechnungszahl von Raummaß auf Festmaß, z.B. U-Fakt. 0,6 bei 3 m Aufarbeitungslänge